

Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) vom 23. Mai 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. Juni 2019, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

§ 1 Zuwendungen

1. Zuwendungen können als Sachleistungen oder als finanzielle Zuschüsse erbracht werden.
2. Sachleistungen bestehen in der unentgeltlichen, zeitlich begrenzten Zurverfügungstellung von Räumen, Technik, Material, von Ausleihmöglichkeiten für Literatur und Zeitschriften oder Leistungen der Verwaltung.
3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Anspruch.

§ 2 Antragstellung

1. Voraussetzung für die Erbringung einer Zuwendung ist ein Antrag. Der Antrag auf Auszahlung der Fraktionsgelder erfolgt durch die/den Fraktionsvorsitzenden an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.
2. Der Antrag kann formlos eingereicht werden. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Zweck
 - b) Höhe und
 - c) Zeitpunkt der Auszahlung.

§ 3 Verwendungszwecke

1. Zuwendungsfähig sind nur konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung. Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten.
2. Zuwendungsfähig sind folgende Zwecke:
 - a) Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen, soweit von der Verwaltung keine Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können;
 - b) Kosten für die laufende Fraktionsführung (Porto, Telefongebühren, Papier etc.);
 - c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und die von ihnen erbrachten Gegenleistung nicht nur im unerheblichen Maße der Fraktion zu Gute kommt und für die Arbeit der Fraktion im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit von Nutzen ist;
 - d) Reisen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen), soweit es sich nicht um Dienstreisen i. S. d. § 13 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) handelt; die Begleichung der Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes; einer Genehmigung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bedarf es, wenn die Reise eine mehrtägige ist oder außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg führt;

- e) Bewirtung von Gästen zu Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, wenn deren Anwesenheit in Zusammenhang mit einer Angelegenheit der Fontanestadt Neuruppin steht, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist;
- f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Seminaren und Kongressen sowie Aufwendungen (Seminar- bzw. Kongressgebühren, Reisekosten und Unterkunft nach Bundesreisekostengesetz) für diese, soweit sie sich inhaltlich auf die Aufgaben der Fontanestadt Neuruppin und der Fraktionen beziehen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetenversammlung ihrer Ausschüsse, Erstellung einer Homepage und Abfassen von Rechenschaftsberichten soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird. Schwerpunkt der fraktionellen Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informatorischen Aspekt liegen. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen in der Vorwahlzeit (8 Wochen vor der Wahl) nicht für den Wahlkampf instrumentalisiert werden.

§ 4 Nichtzuwendungsfähige Zwecke

1. Fraktionsgelder dienen nicht dem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung entstehen und die bereits durch die persönlichen Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen.
2. Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den Haushaltsmitteln der Fontanestadt Neuruppin unter anderem für:
 - a) Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden, aus denen u.a. Geschenke, Arbeitsessen, Empfänge, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen. Hierfür erhalten Fraktionsvorsitzende bereits eine höhere Aufwandsentschädigung,
 - b) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder andere Fraktionsmitglieder,
 - c) Unterstützung von jeglichen parteilichen Angelegenheiten wie Parteiveranstaltungen, Kandidat*innen, Publikationen oder Wahlkampfmaterial. Dazu gehört auch die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteigliederungen, soweit es sich nicht um eine Fortbildung nach § 3 Abs. 2 Buchst. f) handelt,
 - d) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
 - e) Spenden.

§ 5 Nachweisführung

1. Die zweckmäßige Verwendung der ausgezahlten Mittel wird auf der Grundlage eines kalenderjährlich aufzustellenden Verwendungsnachweises geprüft. Über die Verwendung der Beträge ist bis zum 15.02. des Folgejahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der Beträge gem. Anlage (einschließlich Quittungen; bei Bewirtung: Gästeliste) zu enthalten.
2. Den Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen von der Fraktion bestimmungsgemäß, d. h. nur zu den beantragten Zwecken der Fraktion, verwendet worden sind.
3. Beginnt oder endet die kommunale Wahlperiode innerhalb eines Kalenderjahres, so ist der Verwendungsnachweis für die als Zuwendung erhaltenen Mittel entsprechend darauf abzustellen. Bei

Ende der kommunalen Wahlperiode ist der Nachweis innerhalb 6 Wochen nach deren Ende zu führen.

4. Dem Verwendungsnachweis sind mögliche Publikationen der Fraktionen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellt und vertrieben wurden, als Belegexemplare beizufügen.

§ 6 Rückforderung

Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzufordern. Sie sind von den Fraktionen zurückzuzahlen oder werden aufgerechnet.

§ 7 Ende der Wahlperiode

1. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Stadthaushalt zuzuführen.
2. Gegenständliche Sachleistungen nach § 1 Abs. 2 werden am Ende der Wahlperiode der Stadtverwaltung zurückgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuruppin, den 30. Dez. 2019

gez.
Golde
Bürgermeister

Anlage

Verwendungsnachweis gem. § 5 Abs.1 der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Fraktion:

Die Fraktion hat Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 und 2 der AufES vom 23.05.2019 in Höhe von _____ Euro für das Haushaltsjahr _____ erhalten.

Die Zuwendungen wurden für folgende Zwecke verwendet:

Verwendungszweck	Betrag	Belegnummer
§ 3 Abs. 2 a) Anmietung		
§ 3 Abs. 2 b) laufende Kosten		
§ 3 Abs. 2 c) Beiträge		
§ 3 Abs. 2 d) Informationsreisen		
§ 3 Abs. 2 e) Bewirtungen		
§ 3 Abs. 2 f) Fortbildungen		
§ 3 Abs.2 g) Öffentlichkeitsarbeit		
Summe		

Hiermit versichere ich, dass die Zuwendungen von der Fraktion bestimmungsgemäß, d.h. zu den beantragten Zwecken nach Richtlinie, verwendet worden sind.

Datum:

Fraktionsvorsitzende*r